

Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl

Kundmachung über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone

Anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin am 10. März 2024 wird gemäß § 44 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 idGF verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
Markt Süd - Hauptschule, Eingang BORG, links	Kurgartenstraße 36; 5630 Bad Hofgastein	07:00 - 15:00	100 Meter
Markt Nord - Seniorenheim	Am Griespark 1; 5630 Bad Hofgastein	07:00 - 15:00	100 Meter,
Land Mitte - Hauptschule, Eingang BORG, rechts	Kurgartenstraße 36; 5630 Bad Hofgastein	07:00 - 15:00	100 Meter
Land Nord - Hauptschule, Eingang BORG, rechts	Kurgartenstraße 36; 5630 Bad Hofgastein	07:00 - 15:00	100 Meter
Land Süd - Kindergarten Lafen	Stubnergasse 24; 5630 Bad Hofgastein	07:00 - 15:00	100 Meter

2. Gemäß § 50 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist am Wahltag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- a) **Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 50 Abs. 3 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am **31. Jan. 2024**

abgenommen am

